

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 26. Mai 1987

81. Stück

- 204. Verordnung:** Ablieferung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1987 an das Österreichische Statistische Zentralamt (Finanzstatistik) in Wien von ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern
- 205. Verordnung:** Verbot der Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 206. Verordnung:** Erlassung ergänzender Bestimmungen zur Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
- 207. Verordnung:** Gold- und Silberschmiede- und Juweliere-Meisterprüfungsordnung

204. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. April 1987 betreffend Ablieferung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1987 an das Österreichische Statistische Zentralamt (Finanzstatistik) in Wien von ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern

Gemäß § 74 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, sind für Zwecke der Lohnsteuerstatistik 1987 durch alle Arbeitgeber (bezugs- bzw. pensionsauszahlenden Stellen) für alle ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1987 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln. Eine inhaltsgleiche Übermittlung kann auch über Datenträger vorgenommen werden. Die Ablieferung der Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die Übermittlung über Datenträger hat nach Durchführung der vom Arbeitgeber durchgeführten Jahresausgleiche, längstens jedoch bis 31. Oktober 1988 zu erfolgen.

Lacina

205. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 30. April 1987 über das Verbot der Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Auf Grund des § 30 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, die in der Anlage genannten Stoffe bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne des § 6 lit. b LMG 1975 zu verwenden.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne des § 6 lit. b LMG 1975, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung, wohl aber den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1987 im Verkehr belassen werden.

Löschnak

Anlage

STOFF	CHEMISCHE BEZEICHNUNG
Allylisothiocyanat	Allylisothiocyanat
Camphechlor (Toxaphen)	chloriertes Camphen
DDT und seine Isomeren	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlor-phenyl)-ethan
DDE und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis-(4-chlor-phenyl)-ethylen
TDE und seine Isomeren	1,1-Dichlor-2,2-bis-(4-chlor-phenyl)-ethan
Dimetan	(5,5-Dimethyl-3-oxo-1-cyclohexen-1-yl)-N,N-dimethyl-carbammat
HCH	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan Isomere außer gamma-HCH
8-Hydroxychinolin und Salze	8-Hydroxy-chinolin und Salze
Kelevan	5-Ethyl-(1,1a,3,3a,4,5,5,5a,5b,6-decachlor-octa-hydro-2-hydroxy-1,3,4-metheno-[1H]-cyclobuta[cd]-pentalen-2-yl)-lävulinat

STOFF	CHEMISCHE BEZEICHNUNG
Kepone (Chlordecone)	Decachlor-pentacyclo [5,2,1,0 ^{2,6} ,0 ^{3,9} ,0 ^{5,8}] deca- non-4
Maleinsäurehydrazid	1,2-Dihydro-3,6-pyrida- zin-dion
Pentachlorphenol	Pentachlorphenol
Tetrachlorphenole	Tetrachlorphenole
Thalliumsalze	Thalliumsalze
Thanite	Isobornyl-thiocyanoace- tat

206. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. Mai 1987, mit der ergänzende Bestimmungen zur Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung erlassen werden

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 4, 8 und 9, des § 161 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Artikel I

1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich die Meisterprüfung im Maurerhandwerk oder im Beton- und Stahlbauerhandwerk abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland eines dieser beiden Handwerke auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle ausüben, sind zur Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe zuzulassen.

2. Der erste Teil der schriftlichen Prüfung (§ 5 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 107/1980) und der erste Teil der mündlichen Prüfung (§ 7 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) der Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe entfallen, wenn der Prüfungswerber gemäß Z 1 zur Konzessionsprüfung zugelassen wurde.

3. Der dritte Teil der mündlichen Prüfung (§ 9 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) der Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe hat sich bei Prüfungswerbern, die gemäß Z 1 zur Konzessionsprüfung zugelassen wurden, lediglich auf die für die selbständige Ausübung des Baumeistergewerbes notwendigen Kenntnisse über Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge, des Gewerberechtes einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und des Sozialversicherungsrechtes zu erstrecken. Der solchermaßen eingeschränkte dritte Teil der mündlichen Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

4. Die Höhe der von den gemäß Z 1 zugelassenen Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungs-

gebühr bestimmt sich auf Grund des § 53 lit. a der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung mit der Maßgabe, daß für den eingeschränkten dritten Teil der mündlichen Prüfung (Z 3) die Prüfungsgebühr die Hälfte der im § 53 lit. a Z 6 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung vorgesehenen Gebühr beträgt.

Artikel II

1. Diplomingenieure, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die Diplomprüfung für Architektur oder Bauwesen erfolgreich abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle das Maurerhandwerk oder das Beton- und Stahlbauerhandwerk ausüben, sind zur Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe zuzulassen.

2. Die schriftliche Prüfung (§§ 5 und 6 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) und der erste Teil der mündlichen Prüfung (§ 7 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) der Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe entfallen, wenn der Prüfungswerber gemäß Z 1 zur Konzessionsprüfung zugelassen wurde.

3. Die Höhe der von den gemäß Z 1 zugelassenen Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungsgebühr bestimmt sich auf Grund des § 53 lit. a der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung.

Artikel III

1. Personen, die an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland die Abschlußprüfung für Architektur oder Bauwesen erfolgreich abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle das Maurerhandwerk oder das Beton- und Stahlbauerhandwerk ausüben, sind zur Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe zuzulassen.

2. Der erste Teil der schriftlichen Prüfung (§ 5 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) und der erste Teil der mündlichen Prüfung (§ 7 der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) der Konzessionsprüfung für das Baumeistergewerbe entfallen, wenn der Prüfungswerber gemäß Z 1 zur Konzessionsprüfung zugelassen wurde.

3. Die Höhe der von den gemäß Z 1 zugelassenen Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungsgebühr bestimmt sich auf Grund des § 53 lit. a der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

Graf

207. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. Mai 1987 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gold- und Silberschmiede und Juweliere (Gold- und Silberschmiede- und Juweliere-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gold- und Silberschmiede und Juweliere (§ 94 Z 25 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten in Edelmetall (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Bohren,
3. Fräsen,
4. Sägen,
5. Biegen,
6. Hämmern,
7. Treiben,
8. Löten,
9. Schmieden,
10. Feilen,
11. Schaben,
12. Schmirgeln,
13. Polieren,
14. Justieren und Fassen,
15. Montieren (Schmuckstücke, Gebrauchsgegenstände).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Für die Anfertigung des Prüfungsstückes gemäß Abs. 2 Z 1 hat der Prüfungswerber zugleich mit dem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung drei Entwürfe von Werkskizzen mit Materialaufstellungen vorzulegen, aus denen ein für die Anfertigung des Prüfungsstückes geeigneter Entwurf auszuwählen ist.

(4) In der Ladung ist dem Prüfungswerber bekanntzugeben, welcher der drei vorgelegten Entwürfe für die Anfertigung des Prüfungsstückes ausgewählt worden ist und welche Materialien entsprechend der diesem Entwurf einer Werkskizze

beigefügten Materialaufstellung er zur Meisterprüfung mitzubringen hat.

(5) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation muß vom Prüfling in zweieinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in zwei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation ist nach drei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. mindestens je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Berechnung von Legierungen,
 - b) Materialbedarfsberechnung,
 - c) Umtausch- und Abgangsrechnung und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels unter Berücksichtigung der Gegenüberstellung von Werkleistung und Werklieferung.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung je eines ausführungsfähigen Entwurfes zu zwei Themen nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Edelmetalle und ihre Legierungen,
2. Edel- und Schmucksteine,
3. Hilfsstoffe,
4. Geräte, Maschinen und Werkzeuge,
5. Bearbeitungs- und Fertigungstechniken,
6. Metallabfall (Gekrätz),
7. Oberflächenveredelung — Galvanik.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Rechtsgebieten zu stellen:

1. Punzierungsrecht,
2. Grundzüge des Eichrechtes,
3. Vorschriften über den Bezug, die Aufbewahrung, Verwendung und unschädliche Beseitigung von Giften,
4. Kauf von Gegenständen aus privater Hand,
5. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung,
6. aushangpflichtige Vorschriften des Arbeitsrechtes.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Gold- und Silberschmiede und Juweliere beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1987 außer Kraft.

Graf

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt $\approx$ 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.